

## Aktionsgemeinschaft quickfunds

c/o Fuchsgruber KG  
Bahnhofstraße 15  
66564 Ottweiler  
Telefon: +49 (0) 6824 93030  
Telefax: +49 (0) 6824 2954  
E-Mail: [info@fuchsgruber.com](mailto:info@fuchsgruber.com)  
Internet: <http://www.fuchsgruber.com>  
<http://dubai-fonds.fuchsgruber.com>

AG quickfunds - c/o Fuchsgruber KG - Bahnhofstr. 15 - 66564 Ottweiler  
DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG  
c/o Herrn Rechtsanwalt Dr. Julius F. Reiter  
Benrather Schlossallee 101  
40597 Düsseldorf

7. Juli 2010  
M. Fuchsgruber

### **Aufforderung zur Durchführung eines Umlaufverfahrens**

Sehr geehrter Herr Dr. Reiter,

die Aktionsgemeinschaft quickfunds möchte dazu beitragen, dass die Situation zwischen den Fondsgesellschaften DDF und DDF II zügig zu einem für alle Seiten möglichst zufriedenstellenden Ergebnis geführt wird. Die Mehrheit der Anleger begrüßt, dass mit Ihrer Berufung zum Liquidator des DDF die Situation um die beiden Fonds beruhigt werden konnte und alle Beteiligten in den Gesprächen wieder zu einer größeren Sachlichkeit zurückgefunden haben. Allerdings müssen den Ankündigungen jetzt auch Taten folgen.

Daher hält es die Aktionsgemeinschaft quickfunds für ein positives Signal, dass nach den uns erteilten Auskünften nunmehr der schriftliche Abschluss einer Einigung unter den Fondsgesellschaften und mit DAMAC zum Vollzug der Korrekturbuchungen aufgrund falsch verrechneter Zahlungen und zum Namechange der ursprünglichen DDF II – Verträge unmittelbar bevorsteht.

Damit wird unter den Parteien endlich unstrittig gestellt, dass Gelder des DDF, die bestimmungsgemäß an DAMAC geflossen sind, auch nur auf Projekte des DDF angerechnet werden durften und ebenso Gelder, die von DDF II an DAMAC gezahlt wurden, vom Bauträger nur auf DDF II-Projekte angerechnet werden durften. Eine Überprüfung der Zahlungsvorgänge hat ergeben, dass es keine bewussten oder gewollten Querszahlungen gegeben hat, so dass keine „fremden“ Verbindlichkeiten erfüllt wurden und es daher zwischen den Fondsgesellschaften keine Ausgleichsansprüche gibt. Allerdings muss auch DAMAC jetzt endlich die notwendigen Konsequenzen ziehen und in der internen Buchhaltung aufräumen.

Ferner ist festzustellen, dass in dem (zweiten) Wohnungsverkaufvertrag zwischen DDF und DDF II vom 23.07.2008 die von DDF an DAMAC tatsächlich geflossene Geldsumme in Höhe von AED 69.583.000,00 in Anlage 4 erwähnt und damit zur Vertragsgrundlage gemacht wurde. Durch die von DAMAC jetzt vorzunehmende Korrektur der Buchungen würde somit auch die vertraglich zwischen DDF und DDF II vorausgesetzte Situation hergestellt werden – unabhängig davon, ob der Vertrag am Ende als wirksam oder unwirksam zu betrachten ist.

Wenn schließlich auch der Namechange bei allen von DDF II abgeschlossenen Verträgen durchgeführt ist, wird ein weiteres, völlig unnötiges juristisches Schlachtfeld beseitigt sein, das bisher einer Lösung des Gesamtproblems entgegenstand. Wir gehen davon aus, dass Sie die alleinige Zuständigkeit des DDF II für die hier betroffenen 162 Verträge in geeigneten Vereinbarungen klarstellen und Haftung des DDF für diese Verträge ausschließen.

Unabhängig von diesen Zwischenerfolgen empfinden die Anleger die momentane Situation aber immer noch als Stillstand. Denn viele Auseinandersetzungen um Nebenkriegsschauplätze konnten aufgrund unterschiedlicher Rechtsstandpunkte und angeblicher Haftungsgefahren immer noch nicht beigelegt werden. Das Hauptthema um den Vollzug des Kaufvertrages zwischen DDF und DDF II und der Beendigung des Liquidationsverfahrens einschließlich der Frage, wann die Anleger des DDF mit Ausschüttungen rechnen können, ist noch immer ungelöst.

Aus unseren Gesprächen mit einer Vielzahl von Anlegern haben wir die Überzeugung gewonnen, dass die zwischen Ihnen und Herrn Geller getroffene Vereinbarung zur unbedingten Fortsetzung des Gerichtsverfahrens in Köln über die Wirksamkeit der Kaufverträge zwischen DDF und DDF II unglücklich ist und den Interessen der Anleger im Ergebnis zuwider läuft. In der Vereinbarung vom 31.12.2009 zur Übertragung des Liquidatorenamtes beim DDF schließen Sie nicht nur ein Mediationsverfahren in der ersten Instanz aus, sie kündigen darüber hinaus die Durchführung des Berufungsverfahrens an und errichten mit Ihrem Ausschluss bestimmter Lösungsansätze für eine vergleichsweise Beilegung der Streitigkeit von vornherein vermeintliche Denkverbote für Regelungen, die sich möglicherweise als Baustein in einer Gesamtlösung als sinnvoll erweisen könnten.

Es dürfte allen Beteiligten klar sein, dass das Landgericht Köln keinesfalls noch in diesem Jahr endgültig über alle Rechtsfragen, die teilweise, wenn nicht überwiegend nach dem Recht von Dubai zu beurteilen sind, entscheiden kann. Die Einholung von Sachverständigenurteilen wird Jahre dauern, und niemand weiß, wie sich in dieser Zeit das Recht von Dubai entwickeln wird.

Wir sind aber auch ganz grundsätzlich der Überzeugung, dass Sie als Liquidator sich durch eine solche Vereinbarung nicht über den Anlegerwillen hinwegsetzen oder Beschlüsse im Anlegerkreis vorwegnehmen können. Die Aufgabe des Liquidators ist es, den Anlegerwillen umzusetzen und nicht eigene Vereinbarungen mit Amtsvorgängern an die Stelle des Anlegerwillens zu setzen.

Den Anlegern sollte die Frage des weiteren Fortgangs der Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Anleger sollen sich dazu äußern, ob sie die Aufnahme von Gesprächen zur vergleichswisen Beilegung der gesamten Auseinandersetzung einschließlich des

Gerichtsverfahrens in Köln wünschen oder nicht. Die Durchführung eines gerichtlichen Mediationsverfahrens ist hierbei nur eine der Möglichkeiten, hätte aber den Vorteil, dass das Verfahren von unabhängigen staatlichen Richtern begleitet und die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze sichergestellt ist.

Deswegen beantragt die Aktionsgemeinschaft quickfunds hiermit namens und in Vollmacht von 278 Anlegern, also von 28 % aller stimmberechtigten Treugebern ein Umlaufverfahren einzuleiten, in dem die Anleger darüber abstimmen sollen, dass das Feststellungsklageverfahren vor dem Landgericht Köln in ein Mediationsverfahren übergeleitet oder zumindest zum Ruhen gebracht wird, um den Weg für Verhandlungen über eine wirtschaftlich vernünftige und vor allem zeitnahe Lösung freizumachen. Hierdurch würde die über den jahrelangen Instanzenzug bestehende Blockade zwischen beiden Fonds gelöst und zudem erhebliche Kosten, die mit diesem Prozess verbunden sind, erspart.

Ob die aufzunehmenden Verhandlungen tatsächlich zu einem positiven Ergebnis führen werden, ist völlig offen. In jedem Fall müsste ein wie auch immer geartetes Lösungsmodell und jede Form eines gerichtlichen Vergleichs den Anlegern beider Fonds erneut zur Zustimmung vorgelegt werden. Deswegen nimmt die Befürwortung von Vergleichsverhandlungen heute noch kein Ergebnis und keine Beschlussfassung in der Sache vorweg.

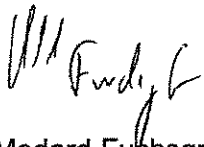
Wir halten es für unabdingbar, dass besagtes Umlaufverfahren schnellstmöglich durchgeführt wird, um im Interesse der Anleger endlich den Weg für eine zügige und zielgerichtete Abwicklung des Fonds zu ebnen.

Zur schnelleren Bearbeitung fügen wir eine Beschlussvorlage bei, die den Anlegern zur Durchführung des Umlaufverfahrens zur Verfügung gestellt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

**Aktionsgemeinschaft quickfunds**

c/o Fuchsgruber KG



Medard Fuchsgruber

**Anlage**

Beschlussvorlage

**Beschlussvorlage zur Beschlussfassung durch die Gesellschafter  
der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG im Umlaufverfahren**

Der Liquidator wird ermächtigt und beauftragt, das Verfahren vor dem Landgericht Köln (Az: 91 O 75/09) in ein Mediationsverfahren überzuleiten, mit dem Ziel, eine für die DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG und DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finden. Hilfsweise wird der Liquidator ermächtigt und beauftragt, das Verfahren vor dem Landgericht Köln (Az: 91 O 75/09) ruhend zu stellen, um Vergleichsverhandlungen mit der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG aufzunehmen und mit Ihnen außergerichtlich eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu verhandeln.

Über das Ergebnis der Verhandlungen und die Annahme der möglicherweise erzielten Lösungsvorschläge entscheiden die Gesellschafter nach Abschluss der Verhandlungen in einem weiteren Umlaufverfahren.